

SATZUNG§ 1 Namen, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1910 e. V. Girbelsrath“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter 18 VR 965 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Merzenich - Girbelsrath.
- (3) Die Vereinsfarben sind Rot – Weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist über den Turnverband Düren des Rheinischen Turnerbundes dem Deutschen Turnbund angeschlossen, deren Satzungen, satzungsgemäß gefaßte Beschlüsse und Richtlinien für ihn verbindlich sind. Dies gilt auch für die Durchführung von vereinsinternen Wahlen.
- (6) Der Verein unterhält eine Jugendabteilung, die sich selbständig führt und verwaltet und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet, sofern sich ausreichend Personen finden, die den Jugendausschuß bilden. Organe der Jugendabteilung sind: der Jugendausschuß und die Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuß wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

Die Jugendabteilung erhält eine eigene Jugendordnung, die u. a. folgende Regelungen enthalten muß:

- a) Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- b) Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugendabteilung, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Turnens vor allem innerhalb der Jugend. Der Verein lehnt Bestreben politischer und konfessioneller Art ab und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erreichung der Ziele des Vereins beizutragen und insbesondere den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Sie ist zu begründen. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingereicht, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Beschluß als zurückgenommen. Andernfalls ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung endgültig.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds auf Teilnahme an jeglichen Veranstaltungen des Vereins.

- (4) Ein Mitglied kann wegen unehrenhafter Handlungen oder, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Vorschriften der Ziffer 3 Satz 5 bis 10 gelten entsprechend.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die aus dieser entspringenden Rechte jeglicher Art, insbesondere am Vereinsvermögen.

## § 5 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die durch vorbildliche sportliche Haltung und Einsatzbereitschaft die Zwecke des Vereins gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden berufen werden. Die Entscheidung über die Ernennung obliegt jeweils der Mitgliederversammlung.

- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge sind Jahresbeiträge. sie sind so zu bemessen, daß zumindest die laufenden jährlichen Kosten des Vereins abgedeckt sind. Daneben sind Aufnahmegebühren zu entrichten, die einmal erhoben werden.
- (2) Die Jahresbeiträge sind am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Wird die Aufnahme in den Verein im Verlauf eines Kalenderjahres beantragt, so wird der Jahresbeitrag anteilmäßig nach Quartalen berechnet. Ein angebrochenes Quartal wird voll berechnet. Das neue Mitglied muss dem Verein eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erteilen.
- (3) Die Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühr sind in einer Summe zu zahlen.
- (4) Die Beiträge werden zu Gunsten der Vereinskonten eingezogen oder sind zu deren Gunsten zu leisten.
- (5) In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eine von Ziffer 2 abweichende Zahlungsweise oder eine Ermäßigung des Jahresbeitrags aussprechen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten und Entscheidungen zuständig:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts; Entlastung des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren;

- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - d) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Beschluß des Vorstands auf Streichung aus der Mitgliedsliste oder auf Ausschluß eines Mitglieds;
  - e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## § 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Bis spätestens Ende März soll alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einberufung muß durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen und mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zugegangen sein. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- (2) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - ausgenommen Beschlüsse auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung - mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Anlaß außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Im Falle der Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Im übrigen gelten die Ziffern 1 - 3 entsprechend.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer.

Der Vorsitzende repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein in Verbindung mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart gerichtlich und außergerichtlich.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

Der Geschäftsführer besorgt die notwendige Korrespondenz.

Der Kassenwart hat die Kasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen und auf den pünktlichen Eingang der Beiträge zu achten. Er ist verpflichtet, ein Kassenjournal zu führen und in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

- (2) Im einzelnen fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Gewissenhafte Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - d) Erstellung des Jahresberichts;
  - e) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung, Ausschluß von Mitgliedern;
  - f) Verpflichtung von Übungsleitern;
  - g) Die Ausschöpfung von Zuschüssen von Seiten der Sportverbände, Gemeinden usw.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit der Durchführung besonderer Aufgaben zu betrauen, insbesondere zur Förderung des Jugendsports.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wahlberechtigt sind nur solche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstands hat in der Weise zu erfolgen, daß in Jahren mit

geraden Endzahlen der Vorsitzende sowie der Kassenwart und in Jahren mit ungeraden Endzahlen der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer gewählt werden.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen oder aber zum Zwecke der Nachwahl eine Mitgliederversammlung einberufen. Scheidet der Vorsitzende oder scheiden mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus, so muß eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl bzw. Neuwahl einberufen werden. Ist der gesamte Vorstand zum Rücktritt entschlossen, so hat er bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt zu bleiben und unverzüglich eine Kassenprüfung zu veranlassen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl bzw. Neuwahl hat binnen vier Wochen seit der Rücktrittserklärung zu erfolgen.

- (6) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(7) Sportwarte

- a) Der Vorstand beruft für die einzelnen Sportarten Fachwarte. Diese sind für ihren Bereich in sportlicher Hinsicht verantwortlich.
- b) Desweiteren sind ein Zeugwart und ein Sozialwart zu bestellen.
- c) Die unter a) und b) genannten Personen sowie der Jugendwart und die Jugendwartin sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind für jeweils zwei Jahre im Amt und in Jahren mit gerader Endzahl zu bestellen.
- d) Die unter a) und b) und c) genannten Personen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 11 Kassenprüfer

Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Kassenprüfer und mindestens ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig.

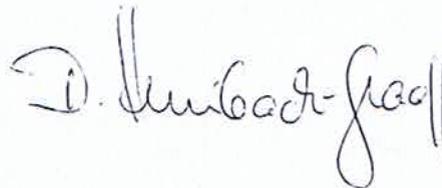
Kassenprüfer kann nur sein, wer keine sonstigen Funktionen im Verein wahrzunehmen hat. Übernimmt ein Kassenprüfer im Verlauf seiner Wahlperiode andere Aufgaben im Verein, so hat er sein Amt niederzulegen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung sowie eine Auflösung des Vereins können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit und für eine Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins ist das nach Tilgung eventueller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen dem Gemeindesportbund Merzenich, andernfalls der Gemeinde Merzenich zum Zwecke der Sportförderung zu übergeben. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Girbelsrath, den 12.03.2008

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters.A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Kumbach-Gaull'.

**Vermerk:**

~~Vereinsregister~~ Verein Vorstehende Satzungs-  
änderung wurde heute unter VR  
in das Vereinsregister eingetragen

965

Datum: den 02. Mai 2008  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Aot. 18



als Urlandsbeamtin(er) der Geschäftsstelle